

Preisliste Schmutzwasser

Gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Nordangeln (WV Nordangeln) werden nach Beschlussfassung durch die Vertreter der Gemeinde Grundhof in der Verbandsversammlung vom 30.09.2020 folgende Schmutzwasserpreise in der Gemeinde Grundhof festgesetzt:

A. Baukostenzuschüsse

1. Der WV Nordangeln berechnet gem. der §§ 8 ff. AEB gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss.

Gem. § 9 Abs. 1 der AEB ist Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Abwasserwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosszahl ergibt.

Der Berechnungssatz beträgt 1,30 EUR/m²

2. Im Nachbau wird der Grundstücksanschluss kostendeckend nach Aufwand abgerechnet.

B. Entgelte

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gem. § 18 AEB Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt.

Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird in der Gemeinde Grundhof nach einheitlichen Maßstäben unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Der Grundpreis beträgt je Anschluss 7,50 EUR/Monat

und der Entgeltsatz beträgt 3,00 EUR/m³.

Die Kosten für die Ermittlung der Schmutzwassermenge durch einen Magnetisch-induktiven Durchflussmesser (MID) betragen

pauschal 15,00 Euro/Abrechnung.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, können auf Antrag von dem Schmutzwasserentgelt befreit werden.

Die Kosten für die Erfassung und Bearbeitung dieser nicht eingeleiteten Wassermengen betragen

pauschal 3,00 Euro/Abrechnung.

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

a) Abflusslose Gruben

Die Entleerung der abflusslosen Gruben wird nach dem Nutzvolumen der abflusslosen Sammelgrube gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 AEB berechnet.

b) Kleinkläranlagen

Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus Kleinkläranlagen wird nach dem Nutzvolumen der Kleinkläranlagen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 AEB berechnet.

Das jährliche Entgelt für die Abfuhr und Reinigung bei Kleinkläranlagen beträgt bei einem Nutzvolumen

bis 6 m ³	bei jährlichem Entleerungsrythmus	218,00 EUR
	bei zweijährlichem Entleerungsrythmus	109,00 EUR
bis 12 m ³	bei jährlichem Entleerungsrythmus	292,00 EUR
	bei zweijährlichem Entleerungsrythmus	146,00 EUR
bis 20 m ³	bei jährlichem Entleerungsrythmus	473,00 EUR
	bei zweijährlichem Entleerungsrythmus	236,50 EUR
über 20 m ³	bei jährlichem Entleerungsrythmus	716,00 EUR
	bei zweijährlichem Entleerungsrythmus	358,00 EUR

Die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus technisch betriebenen Kleinkläranlagen wird bedarfsorientiert abgefahren und nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Der Preis pro Wartung (alle 2 Jahre) einer Kleinkläranlage beträgt

95,00 EUR zzgl. gesetzl. Mwst.

C. Nebenleistungen

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 AEB wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen.

2. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 26 AEB beträgt 10,- Euro.

3. Verzugskosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden ab der erneuten Zahlungsaufforderung eines fälligen Rechnungsbetrages 5,- Euro berechnet. Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen zu zahlen. Verzugszinsen sind mit 5% über dem Basiszins nach § 247 BGB zu entrichten.

D. Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Steinbergkirche, den 30.09.2020

.....
Verbandsvorsteher
Thomas Jessen

.....
Stellvertreterin
Renate Büll